

# § 216 StPO

## Strafprozessordnung (StPO)

Bundesrecht

---

## Zweites Buch – Verfahren im ersten Rechtszug -> Fünfter Abschnitt – Vorbereitung der Hauptverhandlung

**Titel:** Strafprozessordnung (StPO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** StPO

**Gliederungs-Nr.:** 312-2

**Normtyp:** Gesetz

### § 216 StPO – Ladung des Angeklagten

(1) <sup>1</sup>Die Ladung eines auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, dass im Falle seines unentschuldigtem Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. <sup>2</sup>Die Warnung kann in den Fällen des § 232 unterbleiben.

(2) <sup>1</sup>Der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte wird durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung gemäß § 35 geladen. <sup>2</sup>Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er zu seiner Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.